



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl	50
-GE/19	
Datum: 1. SEP. 1994	
Verteilt 02.09.94 Baumy.	

Wien, 1994 08 26

Z. Klösser

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von
Tieren im Luftverkehr (Tiertransportgesetz-Luft - TGLu)

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf zu
übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Erhard Fürst)

(DVw. Ingomar Kunz)

Beilagen



An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr.2
1031 Wien

Wien, 1994 08 26
DVw.Ku/Dk/310

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von
Tieren im Luftverkehr (Tiertransportgesetz-Luft - TGLu)
Pr.Zl. 58.545/1-7/94

Die Industriellenvereinigung dankt dem Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Übermittlung des oben
zitierten Gesetzentwurfes und erlaubt sich, hiezu folgendes zu
bemerken:

Grundsätzlich begrüßt die Industriellenvereinigung die Intention
des Gesetzgebers, wegen der diversen Mißstände beim Transport von
Tieren im Luftverkehr auch in Österreich ein entsprechendes
Gesetz zum Schutz der Tiere beim Transport im Luftverkehr zu
erlassen.

Leider wurde aber im vorliegenden Entwurf ein spezifisches
Problem, nämlich jenes der Beförderung von Tieren zum Zwecke der
experimentellen Forschung nicht berücksichtigt. Insbesondere
betrifft dies den Einsatz von sogenannten SPF-Tieren (spezifisch
pathologfreie Tiere). Es handelt sich dabei um Versuchstiere, bei
denen durch regelmäßige Kontrolluntersuchungen nachgewiesen wird,
welche pathogenen Organismen (Bakterien, Pilze, Viren) nicht
vorhanden sind. Diese Tiere werden in einem geschlossenen
Barrierensystem gehalten, um durch bauliche, technische,
hygienische und organisatorische Maßnahmen eine mikrobiologisch-
hygienisch von der Umwelt abgeriegelte Tierhaltung zu

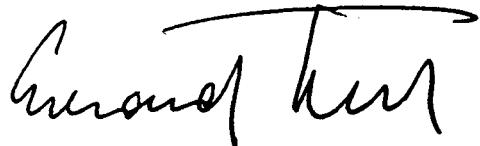
- 2 -

ermöglichen. Deshalb werden für den Transport von SPF-Tieren spezielle Filterkartons verwendet, um die Kontamination von Luftkeimen während des Transportes zu vermeiden. Ein Öffnen der Behältnisse zum Beispiel durch ein Kontrollorgan würde alle diese aufwendigen Vorkehrungen zunichte machen und den Verlust des für Forschungsprojekte notwendigen SPF-Status bedeuten.

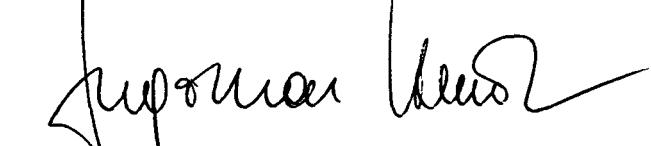
Die Industriellenvereinigung beantragt daher im Sinne der obigen Ausführungen, den § 7 - Transportbehälter und den § 12 Abs.1 entsprechend abzuändern.

Dem Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Erhard Fürst)



(DVw. Ingomar Kunz)